

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 46 (1920)  
**Heft:** 14

**Rubrik:** [Frau Stadtrichter und Herr Feusi]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wieder was aus Basel

Wegen der Grippe ist die Basler Fasching auf den 22. und 24. März verschoben worden und hat unter allgemeinem Jubel, und mit Protest weniger Stimmen, stattgefunden.

Es liegt die Not der schweren Zeit  
Ringsum auf allen Ländern;  
Das kann an Basels Karneval  
Nicht das geringste ändern.  
Ob elg'ne Not zum Himmel schreit,  
Ob sich verschoben hat die Zeit,  
Ob Hunger mit der Schölichkeit  
In hartem Kampf berührt sich — — —  
Das Basel amüsiert sich.

Im kleinen bad'schen Nachbarland  
Hat man nichts mehr zu essen;  
Das hat der Basler Menschenfreund  
Durchaus nun nicht vergeßen.  
Ein gutes Wort ging hier nicht fehl,  
Man schickt Kartoffeln hin und Mehl;  
Dann aber wieder, meiner Seel',  
Das gute Herz verliert sich  
Und Basel amüsiert sich.

Sechs Jahre hat gedauert nun  
Die lange Zeit des Kaslens,  
Der muß nun den Pierrot her,  
Tief aus dem Grund des Kaslens.  
Sieht auch Charsfreitag vor der Tür,  
Was kann der Waggis denn dafür,  
Die Trommel herl die Schlägel rühr'  
Prinz Karneval quartiert sich  
Und Basel amüsiert sich.

Traugott Unverstand

## Siglen, Siglen über alles!

Welches Theater kann sich rühmen, in der Echtheit des Materials so weit gegangen zu sein, wie die Bigler? rief O. v. Greizer anlässlich einer Liebhabertheatervorstellung in Biglen (Kt. Bern) im „Bund“ pathetisch aus. Die Echtheit des Materials bezieht sich aber nicht etwa auf Emmataler Käseläbe oder Bauerndickschädel, den berühmten Bigler Schniken, sondern auf Türen, die man auf der Szene „zuschließen“ kann, ohne daß alle Kuliszen wackeln. Wie Theaterkundige wissen, soll — Bigler in allen Ehren! — schon vor dreißig Jahren eine „wandernde Theatertruppe“, die „Meininger“ benannt, ähnliche niet- und nagelfeste Dekorationen mit sich geführt haben. Es ist eben alles schon dagewesen, bevor es überbiglet wurde.



Srau Stadtrichter:  
Tageli, Herr Seusi, was säged Sie au zu dene  
Räubergeschichte, wo dä  
neu Stadtrat verzehlt  
hät über eusers Gmeindspomene? Hän i's nüd  
eisder gseit, mr chomid  
namal us d' Truefen abe,  
wenn s' mit em großen  
Urichlössl däweg use-  
schöpfd?

Herr Seusi: Gspäffig isch  
es scho, daß's niemert gseh hätt, daß d' Kappe  
däweg gschwunne händ; mr gseht's bin-ere Säugele,  
wann sie bald leer is.

Srau Stadtrichter: Da ist ieh halt ämal  
Ghen in Stadtrat ic ha, wo's im Sägnis ine  
nüd heißt: Religion guei, Chorfrechte schwach.  
Herr Seusi: D' Töchter händ 's Einmaleis  
allliwil besser dörinne weder d' Pfäfer.

Srau Stadtrichter: Es wirt na intressant  
werde, wie die Bortmeneeverhärtig tok-  
teret wirt, nu mit geistliche Suesprüche  
git's da kā Lust und sät git's.

Herr Seusi: I nimmen a, sie werdid halt zerst  
dene drähundert Millenäre müsen à chil  
à Sharpfs Klystier gä und dänn wirt mr dene  
Sprüherwagengräfe und dem andere  
Südgernölliproletariat an müele d' Naje  
buhe, an Abführmittel fehl's da nüd.

Srau Stadtrichter: Das wirt mr à schön's  
Gweiss absehe, wenn s' d' Sange asehd und  
säb wird's mir.

Herr Seusi: Säb tuet de Töktore nüd weh.  
Händ Sie nu kā Chumber, sie nehmend s' mit  
samt de Wurze, Gweiss hin oder her!

## Das neue schweizerische Luftrecht

- § 1. Nach § 15443, Abf. 5, pag. 11 ff., wird ab 1. April 1920 die über dem Territorium der Schweiz befindliche Luft beschlagnahmt und als Eigentum der Eidgenossenschaft erklärt. Desgleichen der blaue Dunst, als Bestandteil des Luftheeres.
- § 2. Jedes auf dem Gebiet der Schweiz befindliche lebende Individuum hat Anrecht auf Luft, solange ihm dieselbe nicht ausgeht.
- § 3. Von einer Rationierung der Luft wird bis auf Widerruf Umgang genommen.
- § 4. Der allgemeinen Benutzung ist ein Bestandteil der Luft freigegeben und darf ohne besondere Genehmigung entnommen werden, nämlich der Sauerstoff zur Herstellung von Sauerteig, Sauerkraut, sauerem Bohnen, Rüben, Heringen und Wirsing; ferner für saure Gesichter und zur Präparation der Sauerngurkenzeit.
- § 5. Der Stickstoff bleibt Eigentum des Staates, um allfällige Spartakisten-, Kommunisten-, Bolsheviken- und Träumer-Ausflüchte im Keim zu ersticken.
- § 6. Das Gas wird Verwendung durch die Eidgenossenschaft, um die Schweiz in bestem Geruch zu halten.
- § 7. Die Luft wird eingeteilt in: Höhenluft, Landluft, Großstadtluft und Mailüfter.
- § 8. Die Entnahme und Konservierung von Luft schweizerischer Provenienz zum Zwecke des Exportes ist nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- § 9. Import von Luft ist untersagt, insbesondere aber die Einführung von Berliner Luft. Die Sremdenpolizei hat diesbezüglich strengste Maßregeln vorgesehen.  
Hofluft wird nur in beschränktem Umfang zugelassen.  
Diese Verordnung bleibt in Kraft, bis eine andere Luft weht.
- § 10. Verbote sind:
- a) Luftgeschäfte,
  - b) das Schießen von Löchern in die Luft,
  - c) Luftsätze,
  - d) das Abschneiden der Luft,
  - e) das Entwischenlassen der Luft,
  - f) das Ausderluftgreifen.
- Erlaubt ist dagegen das Schnappen nach Luft und daß das Kind Luft hat.
- § 11. a) Unbewohnte Luftsäle müssen dem Wohnungsamt angemeldet werden.  
b) Das Wort Luftsäle wird zum Beleidigungsbegriff erhoben.
- § 12. Luftfahrtordnung:
- a) Das Überfliegen schweizerischen Gebiets ist nur oberhalb des Erdbodens gestattet.
  - b) Luftkutscher, Luftballonbremser, Luftakrobaten und sogen. Luftschiffer und Slieger bedürfen eines staatlichen brevet de capacité.
  - c) Die Erteilung des Brevet wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Pilot wirklich in der Luft schaffen kann. Das Brevet ist nicht übertragbar.
  - d) Das Siehenbleiben und Rückwärtssfahren in der Luft ist streng verboten.
  - e) Massenansammlungen an Luftsecken sind ebenfalls untersagt.
  - f) Auf- und Abpringen während der Fahrt ist mit Lebensgefahr verbunden und deshalb verboten. Der Staat lehnt jede Haftbarmachung für Soligen, die aus Zwiderhandlungen entstehen, ab.
  - g) Beschädigungen der Wolken und Säume müssen ersetzt werden.
  - h) Besetzen der Milchstraße bedarf einer besonderen Erlaubnis.

i) Luftsäle sind durch Warnungstafeln gekennzeichnet.

k) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Luft keine Balken hat.

l) Verunreinigungen des Luftraumes werden mit Buße belegt. Belästigung der Luftfahrer gleichfalls.

m) Den Anordnungen der fliegenden Luftpolizisten ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

n) Vor den Versuchen, sich dem Mars oder der Venus zu nähern, wird dringend gewarnt! Beide sind in ihrer Art sehr gefährlich!

o) Die in der Luft verlorenen oder liegen gelassenen Gegenstände sind beim Luftfundamt anzumelden.

Bern, 1. April 1920.

Der Luftpräsident:  
gez. Luftikus.

Denis

## Zeitgemäß ausgedrückt

„Bei Meyers scheint man wieder einmal einem frohen Ereignis entgegen zu sehen!“

„Stimmt! Das weibliche Samilenhaupt ist seit kurzem in den Ausnahmestand versetzt worden!“

## Briefkasten der Redaktion

Alfa: Omega. Die Lucy Kieselhausen ist nun zur Genugtuung des Nebelpalters (viele vorletzte Nummer!) nach ihrem zweiten Gastspiel gebührend gewürdig worden. In der Zürcher Post hat sich gar einer zu folgender Stilleblätte hinreissen lassen: „In gewissem Sinne ist Lucy Kieselhausen als ein Brennpunkt der heutigen länderlichen Bestrebungen anzusehen.“ Im gleichen Blatt gibt sich der Musikreferent gegenüber Mahlers „Lied von der Erde“, das neuerdings wieder fast gleichzeitig mit der Zürcher Aufführung in Wien zur Aufführung gelangte und dort als Mahlers erhabenstes Werk gefeiert wurde, folgende Lokalstandpunktsblätter: „Wenn nur eine wirklich objektive Einstellung diesem Klangzauber gegenüber nicht so verlustig schreibe wäre.“ Wie singt doch der Sigeunerbaron? „Wenn man's kann ungefähr, is's nicht schwer!“

Muhli. Der befreundete Wirt soll sein neues Lokal doch „Zum Gnagi“ oder „Zum Läffli“ taufen, gib's doch in der Sremdenstadt Wiesbaden eine feine Weinstube „Zur Hammelkeule“ benanzt. Salü!

H. L. im Emmental. Der Schweiizerverein in London reformierte, daß wir „mit Begierde“ in den Völkerbund „inetrappe“ sollen. Also con fuoco. Circa viel verlangt! Freudl. Gruß!

Musikfreund in Basel. Eine Symphonie, in welcher „das geographische Moment“ klar zum Ausdruck kommen soll, als das musikalische, hat nach einer Kritik des hiesigen Tagessanzeigers der arme Basler Musikdirektor H. Suter auf dem Geviß. Ja, wenn ein so gesegneter Herold seine Früchte auf Gerechte und Ungerechte ausfüllhornet, muß man solche Naturmunder dankbar in Kauf nehmen. Der nämliche Referent hat überdies die Liedkomposition eines andern Schweizer Tonsetzers mit dem Ausdruck „Schuberliade“ (!) abtun zu können geglaubt. Wenn wir nur recht viele Komponisten hätten, die etwas zu schreiben imstande wären, das von ferne an Sranz Schuberts „Schuberliaden“, z.B. an seine unvollendete h-moll-Symphonie oder an seine „Winterreise“ heranreicht. Aber der arme Sranz hatte freilich keinen Pelzmantel, in dem er sich, wie gemisse seiner heutigen Kritiker in malerischer Aufmachung photographieren lassen konnte. Alldio!

Druck und Verlag:  
Aktiengesellschaft Jean Grey, Zürich, Dianastr. 5/7  
Telephon Seinau 10.18